

Registriernummer: 14-001010-2004 Referenznummer: 14/479335/031a, FOT.Bp.

**Die Stellungnahme des I. gradigen nationalen Spezialistinstituts über das
Qualifizieren starker Unfähigkeiten**

Medizinische Kommission Nummer: 116

gemäß der Dokumentation

A/ Die Daten der Unfähigkeithilfsmittel erbetenen Person:

...

B/ Qualifizierender Lage der Unfähigkeithilfsmittel erbetenen Person:

a) - Anblicksbeschädigte: -
Anblicksfähigkeit:

BNO Code:

b) X Hörbeschädigte: -

BNO Code: H906

Hörfähigkeit: Dg.: vermischt hypacusic. 16.7.2003.: VII. Bezirk Audiologie:
Hypacusic comb.1.u. rechtseitige Hörfähigkeit: messbar zwischen 250-2000 Hz, /80-80-
100-110 dB/, rechtseitige Sprachverständnis: nicht registrierbar. Linksseitiger starker
dyscrimin Verlust. Hörschwelle am Sprachfrequenz 80-90-90-80. Rede ist „taubartig“,
ihre Lage kann nur mit einer speziellen hochtriebenen Digitalen Verarbeitung und
Ausrüstung korrigiert werden. Neben dem Gebrauch dieses Gerätes ist das das
Lippenlesen nötig. Veränderung ihrer Lage ist nicht zu warten. Gemäß der Aussage ihres
Hausarztes bestand diese Lage seit ihrer Geburt.

Zeitpunkt ihres Hörverlustes:
Sprachfähigkeit:

c) - Geistbeschädigte
Geistige Fähigkeit:

BNO Code:

d) - Autist
Soziale Fähigkeit:

BNO Code:

e) - Bewegungsbeschädigte
Bewegungsfähigkeit:

BNO Code:

Art des Unglückes (wenn die Unfähigkeit wegen einem Unglückes entstanden ist):

f) - Kumulativ behindert¹

- fa) hat mindestens zwei Unfähigkeiten von denen, die in den Punkten a)
bis e) definiert sind.

¹ Bitte die passende Antwort mit ein X anmerken und die Reihe ohne X ausstreichen

² Wenn sie Arzt sind, bitte hier stempeln

Letzter Druck: 27.2.2004

fb) Verlust der Hörfähigkeit ist so weit, dass das Verstehen durch Hören auch mit Hilfsmitteln nicht möglich ist, und der Patient somit auch andere Unfähigkeit in den Punkten a), c), d), e) hat.

C/ Die Unfähigkeitshilfsmittel erbetende Person ist nicht fähig selbstständig und unabhängig zu Leben.

D/ Gemäß dem Punkt B/ und C/ ist die Unfähigkeitshilfsmittel erbetende Person nach dem 23. (1) Absatz des XXVI. Gesetz des Jahres 1998

qualifiziert wie streng behindert.

Gründe: Die Person ist sowohl qualifiziert wie auch streng behindert, weil ihr Hörfähigkeitsverlust größer ist als das Maß das in dem 2. Punkt der 1. Anlage der mehrmals geänderten 141/2000. Steuerverordnung bestimmt ist.

E/ Nach den A), c-e) Unterpunkten des B/ Punktes **fehlt** die Selbstbehandlungsfähigkeit der Unfähigkeitshilfsmittel erbetende Person **nicht**.

F/ Überprüfung:

- a) Veränderung in der Lage der erbetenen Person in Gesichtspunkt der Unfähigkeitshilfsmittelberechtigung ist nicht zu warten.
- b) Die Überprüfung der erbetenen Person ist **nicht nötig**.

G/ Auf der Grundlage der Untersuchung¹ wegen

- a) – Beschädigung des Anblicks, X Beschädigung des Hörens, - Beschädigung des Geistes, - Beschädigung der Bewegung

sind Bedingungen zur Berechtigung zur Steuertilgung nach speziellen Gesetzgebungen

X entstanden - nicht entstanden

- b) Wegen starker Bewegungsbeschädigung entstehen Umstände des Gehäusehilfsmittelaufnehmens

- c) Veränderung in ihrer Lage ist nicht zu erwarten.

Es gab keine Reisekostvergütung.

Platz und Zeit der Ausstellung: Budapest, 27.2.2004.

Dr. Sándor Kilián, Komiteemitglied²

Dr. Zsuzsanna Bárándy, Komiteemitglied

Dr. Zsuzsanna Samu, Komiteevorsitzende

¹ Bitte die passende Antwort mit ein X anmerken und die Reihe ohne X ausstreichen

² Wenn sie Arzt sind, bitte hier stempeln

Letzter Druck: 27.2.2004